

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/12604 –**

### **Vorkehrungen zur Vermeidung der Benachteiligung gemeinnütziger Einrichtungen und Unternehmen bei Ausschreibungen nach der VOB/A 2009**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages zur Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 19. Dezember 2008 werden nun die Verdingungsordnungen überarbeitet. Dies ist nicht mehr Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens. Für den Bereich der Bauleistungen hat der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) bereits am 25. November 2008 einen vorläufigen Stand zur Überarbeitung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) festgehalten. Diesem vorläufigen Stand nach sollen gemeinnützige Einrichtungen und Unternehmen von der Vergabe von Bauleistungen ausgeschlossen werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) weist in der Bundestagsdrucksache 16/11852 darauf hin, dass es den Ausschluss gemeinnütziger Anbieter vom Wettbewerb nicht mitträgt. Die Bundesregierung wolle erreichen, „dass gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen auch zukünftig wie bisher zum Wettbewerb mit gesetzlichen Bietern zugelassen sind“. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, der in § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausdrücklich soziale Belange als Vergabekriterien bei öffentlichen Aufträgen wünscht und zulässt.

1. Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt werden, dass die vom Gesetzgeber gewollte soziale Auftragsvergabe tatsächlich erfolgen kann?

Gemäß § 97 Absatz 4 Satz 2 VergRModG = GWB (neu) können für die Auftragsausführung zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Im Rahmen dieser und anderer gesetzlicher Vorgaben, einschließlich der in Bund und Ländern über die Haushaltsgesetze eingeführten Verwaltungsvorschriften, legt jeder öffentliche

Auftraggeber bei jedem konkreten Auftrag die Anforderungen fest, die er an seinen Auftragnehmer und den Auftragsgegenstand stellen will. Gesetzgeber und Verwaltung geben den öffentlichen Auftraggebern den Normenrahmen vor, innerhalb dessen sie entscheiden können. Diese Handlungsfreiheit ergibt sich aus der Haushaltsautonomie der jeweiligen Verwaltungsträger.

2. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Erarbeitung untergesetzlicher Regelungen im Vergaberecht transparent und nachvollziehbar erfolgt?

Die untergesetzlichen Regelungen werden von dem Deutschen Verdingungsausschuss für Liefer- und Dienstleistungen (DVAL) sowie dem Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeitet. Für die Erarbeitung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) ist jeweils der Hauptausschuss Allgemeines zuständig, der paritätisch mit Vertretern von öffentlichen Auftraggebern und Auftragnehmern besetzt ist.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung stellt den Vorsitz des DVA und gewährleistet die Konformität der VOB-Regelungen mit den gesetzlichen Vorgaben. Die VOB wird aufgrund von Hinweisen sowohl der öffentlichen Auftraggeber als auch der Bauverbände regelmäßig überarbeitet. Die hierdurch gegebene Mitgestaltungsmöglichkeit der an der öffentlichen Auftragsvergabe Beteiligten bei der Entstehung der Regelungen geht über eine reine Transparenz weit hinaus.

Entsprechendes gilt für den DVAL. Den Vorsitz hat hier das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie inne. Dem DVAL gehören als Mitglieder die Bundesressorts, die Bundesländer, die kommunalen Spitzenverbände sowie Spitzenorganisationen der Wirtschaft an. Die Transparenz ist durch die Beteiligung nahezu aller bei der öffentlichen Auftragsvergabe Beteiligten (Auftraggeber und Auftragnehmer) auch im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen sichergestellt.

3. Nach welchen Kriterien ist der Deutsche Vergabeausschuss für die Erarbeitung der VOB/A 2009 zusammengesetzt worden?

Gemäß § 3 der Satzung des DVA können ordentliche Mitglieder werden:

- auf Auftraggeberseite Institutionen, die als Oberste Bundes- oder Landesbehörden, bzw. als sonstige diesen vergleichbare Organisationsformen oder als bundesweit tätige Spitzenverbände unmittelbar an der Vergabe von öffentlichen Bauleistungen beteiligt sind,
- auf Auftragnehmerseite bundesweit tätige Institutionen, die als Spitzenorganisationen die Interessen der Auftragnehmer im Bereich des öffentlichen Bauauftragswesens vertreten.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag, dabei ist auf den Erhalt der paritätischen Besetzung der Gremien zu achten. Zurzeit hat der DVA 82 Mitglieder.

4. Warum sind in im Deutschen Vergabeausschuss für die Erarbeitung der VOB/A 2009 keine gemeinnützigen Einrichtungen und Unternehmen oder ihrer Spitzenverbände vertreten, obwohl sie von den Entscheidungen des Ausschusses in erheblichem Maße betroffen sind?

Gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen sind genauso Auftragnehmer von öffentlichen Bauaufträgen wie gewerbliche Unternehmen. Ihre Interessen

unterscheiden sich im Verhältnis zu den öffentlichen Auftraggebern nicht. Die angesprochenen Interessenverbände haben bislang keinen Antrag auf Mitgliedschaft nach § 4 der Satzung gestellt.

5. Wie will die Bundesregierung künftig eine angemessene Vertretung der gemeinnützigen Einrichtungen und Unternehmen bzw. ihrer Spitzenverbände sicherstellen?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Der Entwurf der VOB wird stets im Internet veröffentlicht. Es wird dabei die Gelegenheit gegeben, zu den Bestimmungen Stellung zu nehmen. Künftig ist darüber hinaus vorgesehen, die Vertretungen der gemeinnützigen Unternehmen bzw. ihre Spitzenverbände zusätzlich gezielt über Änderungsabsichten zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Wie ist der derzeitige Stand der Vorbereitungen der Verdingungsordnungen, und wann werden sie nach jetzigem Kenntnisstand in Kraft treten?

Ende April 2009 wird der Hauptausschuss Allgemeines des DVA erneut über den Entwurf der VOB 2009 beraten. Anschließend ist eine Unterrichtung der Ausschüsse des Deutschen Bundestages zur Frage der Beteiligung gemeinnütziger Unternehmen und Einrichtungen an der Bauauftragsvergabe vorgesehen. Erst danach wird der Vorstand des DVA unter Berücksichtigung des politischen Willens einen endgültigen Beschluss über die VOB 2009 fassen.

Der Hauptausschuss des DVAL wird sich ebenfalls Ende April mit der Neufassung der VOL befassen und diese voraussichtlich beschließen. Die Verdingungsordnungen bzw. Vergabe- und Vertragsordnung erlangen über eine Rechtsverordnung der Bundesregierung (Vergabeverordnung) Geltung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Diese wird noch vor der Sommerpause angestrebt.

